

STATUTEN

SINFONIETTA HÖNGG

In diesen Statuten werden weibliche und männliche Form abwechselnd benützt; sie gelten jeweils auch für das andere Geschlecht.

Art. 1 Name, Sitz und Haftung

- 1.1 Die Sinfonietta Höngg (abgekürzt SH) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff, ZGB, mit Sitz in Zürich Höngg.
- 1.2 Die Sinfonietta Höngg ist dem Eidg. Orchesterverband angeschlossen und untersteht dessen Satzungen.
- 1.3 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 1.4 Mit der eigenen Datenschutzerklärung – als integraler Bestandteil der Statuten – verpflichtet sich die Sinfonietta Höngg zum Schutz der personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, entsprechend dem Schweizer Datenschutzgesetz DSG.

Art. 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Pflege der Instrumentalmusik mit in der Regel zwei jährlichen öffentlichen Konzerten.
- 2.2 Begleitung von Anlässen und / oder Engagements durch Dritte.
- 2.3 Öffentliche Aufführungen der SH können mit anderen Kunstausdrucksformen ergänzt werden.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3 Die Mitgliedschaft schliesst die Angabe der Personaldaten mit ein, die für die Tätigkeiten, Abläufe und die Kommunikation in Orchester und Verein relevant sind.
- 3.1 Aktivmitglieder (mit Stimmrecht)
Als Aktivmitglied kann jede Person aufgenommen werden, die sich über genügend musikalische Fähigkeiten ausweisen kann. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Präsidenten durch Beschluss der Generalversammlung. Das Aktivmitglied bezahlt einen von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag, Jugendliche und Studierende bezahlen die Hälfte.
- 3.2 Ehrenmitglieder (mit Stimmrecht)
Zum Ehrenmitglied wird eine Person auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ernannt, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat oder mindestens 25 Jahre dem Verein angehört. Ehrenmitglieder sind betreffend Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.
- 3.3 Freimitglieder (ohne Stimmrecht)
Als Freimitglied kann dem Verein angehören, wer nur vorübergehend oder aushilfsweise im Orchester mitspielt. Das Freimitglied bezahlt keinen Jahresbeitrag. Es hat an der Generalversammlung beratende Stimme.
- 3.4 Passivmitglieder (ohne Stimmrecht)
Das Passivmitglied unterstützt den Verein mit einem von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Es hat an der Generalversammlung beratende Stimme.

Art. 4 Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Aktivmitglieder besuchen die wöchentlichen Proben regelmässig und nehmen nach Möglichkeit an der musikalischen Tätigkeit des Vereins teil.
Bei vorhersehbarer Verhinderung (z.B. durch Terminkollision etc.) meldet das Aktivmitglied die Absenz durch Online-Eintrag im Probenkalender der SH. Bei unvorhersehbarer kurzfristiger Verhinderung verständigt das Aktivmitglied den Präsidenten, den Dirigenten oder ein anderes Aktivmitglied.
- 4.2 Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen den jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- 4.3 Die Mitglieder nehmen nach Möglichkeit an der ordentlichen Generalversammlung (o.GV) bzw. an ausserordentlichen Generalversammlungen (ao.GV) teil.

Art. 5 Organe**5.1 Generalversammlung**

- 5.1.1 Die ordentliche Generalversammlung (o.GV) findet jährlich im 1. Quartal statt.
Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Der Präsident legt das Datum der o.GV fest und informiert darüber alle Mitglieder mindestens 3 Monate im Voraus.
Die Einladung zur o.GV mit der Traktandenliste wird allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zugestellt.
Anträge seitens der Mitglieder sind dem Präsidenten 8 Tage vor der GV schriftlich einzureichen. Sie werden von der o.GV unter Traktandum 9) behandelt.
- 5.1.2 Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung:
- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - 2) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
 - 3) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
 - 4) Kenntnisnahme des Berichtes des Präsidenten über Mutationen im Mitgliederbestand
 - 5) Kenntnisnahme des Musik-Jahresprogramms und des Berichtes des Dirigenten
 - 6) Wahlen, für die Dauer von einem Jahr:
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Dirigenten
 - Wahl der Rechnungs-Revisorinnen
 - Wahl der Abordnung für die DV des Eidg. Orchesterverbandes
 - 7) Festsetzung und Genehmigung der Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge
 - 8) Genehmigung des Jahresbudgets für das neue Vereinsjahr
 - 9) Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und/oder stimmberechtigter Vereinsmitglieder

Die o.GV fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern nicht 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt.
Sie beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

- 5.1.3 Von Gesetzes wegen (Art. 65 Abs. 1 ZGB) beschliesst die o.GV ausserdem in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- 5.1.4 Eine ausserordentliche GV (ao.GV) ist einzuberufen, wenn die einfache Mehrheit des Vorstandes es als notwendig erachtet oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt unter Nennung des konkreten Sachgeschäftes. Der Präsident legt den Termin für die ao.GV unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des zu behandelnden Sachgeschäftes fest und informiert darüber kurzfristig alle Mitglieder. Die Abstimmungsregeln entsprechen jenen der o.GV.

5.2 Der Vorstand

- 5.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern:
- Präsident
 - Aktuar
 - Kassierin
 - Bibliothekar
 - Orchesterassistentin
 - Der Dirigent ist Vorstandsmitglied ex officio und nimmt nach Bedarf an den Vorstandssitzungen teil.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.

- 5.2.2 Rechte, Pflichten und finanzielle Kompetenz des Vorstands:

Der Vorstand führt unter der Leitung des Präsidenten den Verein. Er

- sorgt für die Einhaltung der Statuten;
- aktualisiert bei Bedarf die Datenschutzerklärung;
- stellt den Vollzug der Vereinsbeschlüsse aus der GV sicher;
- erledigt mit dem Recht zur Delegation sämtliche organrechtlichen und administrativen Vereinsaufgaben;
- beschliesst auf Vorschlag der Kassierin das Jahresbudget für das neue Vereinsjahr und stellt der GV den Antrag zur Genehmigung.

Der Vorstand hat die finanzielle Kompetenz für

- ordentliche Ausgaben im Rahmen der Budgetposten und
- ausserordentliche Ausgaben im Rahmen von max. 10 % des Jahresbudgets.

- 5.2.3 Der Präsident

- leitet die GV;
- führt den Vorstand und leitet die Vorstandssitzungen;
- vertritt die Sinfonietta Höngg nach aussen.

- 5.2.4 Der Aktuar

- führt das Protokoll der GV;
- führt die Vereinskorrespondenz;
- stellt die medienspezifische Archivierung von analog, physisch u/o digital erstellten Dokumenten sicher.

5.2.5 Die Kassierin

- führt das Rechnungswesen des Vereins;
- informiert den Vorstand über die Erfolgsrechnung für das abgelaufene Vereinsjahr;
- stellt dem Vorstand das Jahresbudget für das neue Vereinsjahr inkl. Kosten für das Musikprogramm vor;
- informiert die o.GV über die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) des abgelaufenen Vereinsjahres und über das Jahresbudget für das neue Vereinsjahr und beantragt deren Genehmigung.

5.2.6 Der Bibliothekar

- beschafft in Zusammenarbeit mit dem Dirigenten die notwendigen Musikalien und verwaltet das Notenmaterial.

5.2.7 Die Orchesterassistentin

- organisiert in Zusammenarbeit mit dem Dirigenten Solisten und Zuzüger und erstellt die entsprechenden Arbeitsverträge.

5.2.8 Der Dirigent

- bestimmt das Musikprogramm für die Orchesteraufführungen und bezieht dazu die Wünsche von SH-Mitgliedern ein;
- informiert den Kassier frühzeitig vor der o.GV über den Kostenrahmen für das Musikprogramm des neuen Vereinsjahres zwecks Aufnahme ins Jahresbudget;
- leitet die Orchesterproben;
- vermittelt Solisten und Zuzüger;
- berichtet der o.GV über Erkenntnisse / Erfahrungen / Stand von Projekten etc. für die SH im vergangenen Vereinsjahr, sowie über Projekte / Initiativen / Aktivitäten im neuen Vereinsjahr;
- informiert die o.GV über das Musikprogramm des neuen Vereinsjahres.

5.3 Rechnungsrevision

Die Rechnungs-Revisoren (mindestens 2 Personen) kontrollieren die Jahresrechnung und erstatten Bericht hierüber an der o.GV. Sie werden alternierend für max. 2 Jahre gewählt.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres.

6.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der o.GV bzw. ao.GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 7 Finanzen

7.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Aktivmitgliederbeiträgen;
- Passivmitgliederbeiträgen;
- Gönnerbeiträgen;
- Sponsorenbeiträgen;
- Reingewinnen aus eigenen Konzerten;
- Einnahmen aus Konzertengagements;
- Sparerträgen.

7.2 Die Ausgaben des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Salär und Sozialleistungen für Dirigent und Konzertmeister;
- Vergütungen, Gagen, Spesen für Stimmführer, Solisten, Zuzüger sowie anderweitig vertraglich verpflichtete Personen;
- Notenmaterialien;
- Lokalmieten;
- Inseraten, Drucksachen, Porti;
- Beiträgen an EOY und SUIA;
- Neuanschaffungen für Vereinsmaterial.

Art 8 Auflösung des Vereins

8.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

8.2 Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die GV.

Art. 9 Schlussbestimmungen

9.1. Diese Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 3. März 2025 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 02.03.2020.

9.2 Statutenänderungen:

- 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder können anlässlich einer GV die Änderung der Statuten verlangen;
- Der Vorstand kann einer GV Änderungen der Statuten beantragen.

Höngg, 3. März 2025

Präsident

Hans Wyler



Vizepräsident / Aktuar

Ernst Lätsch

